



HONORARRAHMEN FORDERUNG 2026

Die AG Filmvermittlung ist eine Interessensvertretung für alle, die im Bereich Filmvermittlung ganz oder teilweise freischaffend tätig sind. Gemeinsam wollen wir unser Berufsfeld sichtbar machen und die Auseinandersetzung mit filmischen Formen und Inhalten als festen Bestandteil der kulturellen Bildung verankern. Wir setzen uns für faire Arbeitsbedingungen ein, bieten bundesweite und regionale Netzwerke an und unterstützen Partner:innen bei der Umsetzung von filmvermittelnden Angeboten.

www.ag-filmvermittlung.de

info@ag-filmvermittlung.de



1. Wir fordern Basishonorare für die Filmvermittlung

Die Erwerbssituation selbstständig tätiger Filmvermittler:innen ist seit Jahren durch Prekarität, Honorardumping, fehlende vertragliche Absicherungen, Planungsunsicherheit und Konkurrenzdruck geprägt. Fehlende Transparenz bei Honorarsätzen, Unkenntnis bei Auftraggebern über die Arbeitsbedingungen freiberuflicher Filmvermittler:innen und die auf Kurzfristigkeit und Innovation statt Nachhaltigkeit und Qualitätsentwicklung ausgelegten Förderstrukturen in der Kultur- und Bildungslandschaft verstärken die Situation. Selbstaussbeutung und Abwanderung hochqualifizierter Kolleg:innen in andere Branchen sind nur zwei der zu beklagenden Folgen.

Um Filmvermittlung als Teil Kultureller Bildung nachhaltig verankern und Film-, Kino- und Festivalkultur zukunftsweisend gestalten zu können, um den Kulturort Kino für künftige Generationen sichern, die Qualitätsentwicklung in der Filmvermittlung weiterführen und die Nachwuchsförderung aufbauen zu können, muss die Erwerbssituation von freiberuflichen Filmvermittler:innen dringend existenzsichernd gestaltet werden.¹

Wir fordern realistische Basishonorare für ein existenzsicherndes Erwerbseinkommen!

Als selbstständig tätige Filmvermittler:innen verfügen wir in der Regel über mehrjährige Berufspraxis und sind durch akademische Studiengänge hochqualifizierte Spezialist:innen, die sowohl Kenntnisse aus verschiedenen filmischen und kreativen Berufen sowie der (sozial-)pädagogischen Arbeit vorweisen. Wir bringen in unserer selbstständigen Arbeit ein hohes Maß an Eigenständigkeit und organisatorischer Kompetenz sowie eine große Flexibilität mit. Wir arbeiten zu den unterschiedlichsten Tageszeiten, je nach Projektdurchführung auch am Wochenende oder abends. Wir arbeiten uns wöchentlich, manchmal sogar täglich, in neue Projekte und komplexe Sachverhalte ein und bringen eine hohe Belastbarkeit und Resilienz mit, um in den unterschiedlichsten Projekten an teilweise ständig wechselnden Orten im In- und Ausland und mit immer neuen Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene; Branchen- und Festivalpublikum; Schüler:innen, Studierende, Lehrkräfte, Multiplikator:innen; Kitagruppen, Schulklassen, offene Kinder- und Jugendgruppen, Familien, etc.) qualitativ hochwertige Vermittlungsarbeit zu leisten.

Ziel der Honorarrahmenforderung der AG Filmvermittlung ist es, die dringende Notwendigkeit einer Entwicklung hin zu einem realistischen Basishonorar zu stärken, das für selbstständig tätige Filmvermittler:innen eine **existenzsichernde Erwerbstätigkeit** sowie eine **Absicherung in sozialen Sicherungssystemen** gewährleisten kann.

¹ Das Land NRW hat die Notwendigkeit bereits erkannt und für Selbstständige in der kulturellen Bildung Honoraruntergrenzen festgelegt: <https://www.land.nrw/pressemitteilung/fuer-faire-bezahlung-von-kuenstlerinnen-und-kuenstlern-nordrhein-westfalen-fuehrt>

Die hier formulierten Jahresentgelte und Basishonorare inklusive ihrer Grundlage und Rahmenbedingungen sind Ziele, die diesen Beitrag tatsächlich leisten werden.

Die Bezahlung angemessener Honorare soll jedoch nicht dazu führen, dass die Anzahl der vergebenen Aufträge und durchgeführten Projekte verringert wird. Hier besteht auf struktureller Ebene Handlungsbedarf, die Fördermittel entsprechend anzupassen, um beim geförderten Auftragsvolumen faire Honorare zu zahlen.



2. Wir fordern die Vergütung der realen Arbeitszeit!

Die Arbeit, die selbständig tätige Filmvermittler:innen leisten, umfasst weitaus mehr als die Zeit, die sie im Kinosaal vor einem Publikum stehen, im Museum eine Führung geben, in der Schule einen Workshop durchführen oder im Seminarraum Studierende aus- und Lehrkräfte fortbilden. Die reale Arbeitszeit zu vergüten, heißt,

1. die projektbezogene Arbeitszeit in ihrem vollen Umfang zu berücksichtigen und
2. die projektübergreifende Arbeitszeit anzuerkennen, die über alle in einem Steuerjahr anfallenden Honorargelder gemeinsam abgedeckt werden muss.

Was ist projektbezogene Arbeitszeit?

Die projektbezogene Arbeitszeit umfasst alle im Rahmen eines konkreten Auftrags anfallenden Tätigkeiten und dafür notwendigen Arbeitsstunden von den ersten Auftragsabsprachen über die Konzeption und Vorbereitung, die Durchführung bis hin zur Nachbereitung und Abwicklung inkl. Rechnungsstellung.

Was ist projektübergreifende Arbeitszeit?

Die projektübergreifende Arbeitszeit umfasst alle Tätigkeiten und die dafür notwendige Arbeitszeit, die für die grundsätzliche Führung der selbstständigen Geschäfte notwendig sind, von Buchhaltung und Einrichtung und Sicherung der Arbeitsinfrastruktur über die Öffentlichkeitsarbeit und Akquise bis hin zur kontinuierlichen Weiterbildung, um die fachliche Qualität zu erhalten.

Folgende Tätigkeiten fallen für selbstständig tätige Filmvermittler:innen je nach Auftrag in der **projektbezogenen** und in der **projektübergreifenden Arbeitszeit** in der Regel an:

Projektbezogene Arbeitszeit

- Auftragsklärung und Angebotserstellung
- Kommunikation mit Auftraggeber:innen, Gästen, Veranstaltungsorten, etc.
- Recherchearbeit, z.B. Literaturrecherchen, Filmsichtung, etc.
- Konzepterstellung und -besprechung, Didaktisierung
- Überarbeitungen, Redaktionsschleifen, Konzeptanpassungen
- Technikbeschaffung, z.B. Technikmiete, Technikwartung
- Materialbeschaffung und -bereitstellung, z.B. Anfertigen von Kopien, Erstellung von Filmausschnitten
- Für den künstlerischen und pädagogischen Prozess notwendige Freiräume
- Einrichtungs- und Probezeit

Projektübergreifende Arbeitszeit

- Akquise
- Schreiben von Förderungen
- Buchhaltung (z.B. Finanzbuchhaltung, Vertragsunterlagen, Abschluss von Versicherungen, etc.)
- Steuererklärung (ca. 2 Arbeitswochen im Jahr)
- Öffentlichkeitsarbeit und Eigenwerbung (z.B. Webseite, Social Media, Flyer, Visitenkarte)
- Eigene Weiterbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen (von denen auch Auftragnehmer:innen profitieren)
- Einarbeitung in Computer-Programme und Arbeitstechniken (z.B. neue Plattformen, Apps, Schnittsoftware, Bild- und Tonbearbeitung, etc.)
- Netzwerkarbeit und Austausch mit Kolleg:innen
- Erhalt der Büroinfrastruktur



3. Wir fordern Rahmenbedingungen anzuerkennen, die mit einem Basishonorar einhergehen!

Die hier errechneten Basishonorare decken keineswegs alle Kosten und Unsicherheiten ab, die für freiberufliche Filmvermittler:innen entstehen. Auch jenseits der geforderten Basishonorare gibt es Handlungsbedarf, um die Situation von selbstständig tätigen Filmvermittler:innen abzusichern. Die Berücksichtigung der nachstehenden Rahmenbedingungen rund um die Auftragsvergabe trägt zu einer größeren Planungssicherheit, finanziellen Stabilität und Souveränität in der selbstständigen Filmvermittlung bei. Die Einhaltung der Rahmenbedingungen gewährleistet somit auch, dass sich Auftragnehmer und Auftraggeber auf Augenhöhe begegnen und gemeinsam nachhaltige filmvermittlerische Arbeit leisten können.



Schriftlichen Honorarvertrag aufsetzen

Jegliche Auftragsvergabe soll im Vorfeld durch einen schriftlichen Honorarvertrag geschlossen werden. Mündliche Zusagen sind weder rechtssicher noch verbindlich. Sie eignen sich dadurch nicht für Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, sondern gefährden ein langfristiges und professionelles Arbeitsverhältnis. Wir fordern stattdessen verständliche, faire und transparente Honorarverträge, die die Rechte und Pflichten beider Parteien klar definieren und eine verlässliche Zusammenarbeit gewährleisten.



Ausfallhonorare zahlen

In den Honorarverträgen müssen neben Auftragsumfang, -inhalt und Zeitraum der Durchführung auch Ausfallhonorare vereinbart werden. Da freigehaltene Termine selten kurzfristig neu belegt werden können, bedeutet ein Veranstaltungsausfall in der Regel Einkommenseinbußen, die sich nicht mehr ausgleichen lassen. Wir fordern daher wahlweise

- a) ein Ausfallhonorar in Höhe von 100% bei Absage bis zu 14 Tage im Voraus, und 50% des vereinbarten Honorars bei Absage bis zu 30 Tage im Voraus. Dies gilt auch, wenn eine Veranstaltung verschoben wurde, da auch in diesem Fall das Einkommen für den entsprechenden Monat nicht mehr erwirtschaftet werden kann.
- b) die Vergütung von 50% für die Vorbereitung und 50% für die Durchführung. Bei einem umfangreichen Vorbereitungsaufwand in den Wochen vor dem Durchführungszeitpunkt ist das Vorbereitungshonorar entsprechend höher anzusetzen.

Wir fordern zugleich, dass Honorarverträge rechtzeitig, das heißt, unmittelbar nach mündlicher Vereinbarung geschlossen werden, damit nicht durch verspätete Vertragsausstellung Ausfallhonorarzahungen umgangen werden können.



Fahrt- und Reisekosten übernehmen

Freie Filmvermittler:innen arbeiten oftmals nicht an ihrem Wohnort, sondern sind überregional, bundesweit und/oder international tätig. Wir fordern, dass für die Anfahrt zu Workshops, Festivals und anderen Veranstaltungen die Reisekosten in voller Höhe übernommen werden und nicht zu Mehrkosten bei den Auftragnehmer:innen führen. Hier sehen wir insbesondere bei der **Pauschale für Fahrtkosten mit PKW** Handlungsbedarf. Leider decken die gezahlten Reisekosten meist nicht die tatsächlich anfallenden Fahrtkosten ab. Der Grund hierfür liegt teils am Bundesreisekostengesetz, auf dessen Kilometerpauschalen sich Auftraggeber mitunter stützen.

Die im BRKG genannten Kilometerpauschalen von 20ct/Kilometer und 30ct/Kilometer (bei erhöhtem dienstlichen Interesse) entsprechen jedoch dem Stand von 2005 und decken nicht die tatsächlich anfallenden Kosten ab. Hier ist eine Anpassung ausstehend. Seit 2005 sind nicht nur die Betriebskosten (z.B. Kraftstoff) gestiegen, sondern auch die Fixkosten (z.B. KFZ-Versicherung, KFZ-Steuer, Leasingkosten, Werkstattkosten, etc.). Um insbesondere auch Schulen im ländlichen Raum zu erreichen oder auch produktionsorientierte Workshops mit selbst mitgebrachter Technik durchzuführen, ist es jedoch in vielen Fällen unabdingbar, mit dem Auto anzureisen. Wir fordern daher eine **Kilometerpauschale von 80ct/km²**, um die gestiegenen Kosten nicht indirekt auf die Auftragnehmer:innen umzulenken.



Fortbildungs- und Austauschtreffen von Auftraggebern als Arbeitszeit vergüten

Durch verschiedene Fortbildungen und Austausch-, Netzwerk- oder Referent:innen-Treffen, die vom Auftraggeber für freie Mitarbeiter:innen initiiert werden, entstehen oftmals Kosten, die durch die selbstständige Filmvermittler:innen selbst zu tragen sind. Nicht nur der Termin, der freigehalten wird und damit nicht für bezahlte Aufträge oder Tätigkeiten genutzt werden kann, sondern auch die Anfahrtkosten sollten durch den Auftraggeber bezahlt werden. Wir fordern, dass diese Art von Treffen und Weiterbildungen standardmäßig als Arbeitszeit anerkannt und entlohnt werden, so wie auch angestellte Mitarbeiter:innen in ihrer regulären Arbeitszeit und nicht in ihrer Freizeit daran teilnehmen. Fortbildungs- und Austauschtreffen sind in jeder Institution wichtig, um Arbeitsabläufe und die Qualität der Arbeit zu verbessern – ob freie oder feste Mitarbeitende: Die Teilnahme an solchen Treffen darf nicht von den individuellen finanziellen Möglichkeiten abhängen.



Geistiges Eigentum anerkennen

Das Erstellen von pädagogischem Material, Aufgabenblättern, Filmbesprechungen und Workshopkonzepten und ähnlichen Werken erfordert nicht nur ein umfangreiches Fachwissen, sondern auch Kreativität, Erfahrung und methodische Kompetenz. Von Filmvermittler:innen konzipierte filmpädagogische Begleitmaterialien oder Unterrichtseinheiten sind ihr geistiges Eigentum. Gleiches gilt für audiovisuelle Medien, z.B. für in Workshops erstellte Filme oder Lernvideos. Wir fordern, durch den erstellten Honorarvertrag dem Auftraggeber die **Nutzungsrechte anlass- und projektbezogen** und nicht uneingeschränkt zu übertragen. Wenn Auftraggeber:innen Materialien erneut verwenden möchten, muss dies mit den Autor:innen abgeklärt und vergütet werden. Bei kommerzieller Nutzung muss eine **Beteiligung an den Gewinnen** vereinbart werden.

² vgl. hierzu aktuelle Berechnungen des ADAC: <https://assets.adac.de/Autodatenbank/Autokosten/autokostenuebersicht.pdf>

Die hier dargestellten Basishonorare beziehen sich auf die einmalige Nutzung, so wie sie im Erst-auftrag vereinbart wird. Wenn Materialien darüber hinaus für den Auftraggeber auch für andere Einsatzgebiete und Zwecke eine wichtige Rolle spielen, sollte sich das in einem gesonderten Honorar niederschlagen.

Wir möchten damit indirektes Honorar-Dumping verhindern. Des Weiteren fordern wir grundsätzlich die namentliche **Nennung der Autor:innen bei der Veröffentlichung** von Texten, Fotos, Videos und Materialien. Dies trägt zur Sichtbarkeit der einzelnen Person und dem Berufsbild im Allgemeinen ausschlaggebend bei.



Redaktionelle Bearbeitung ernst nehmen

Wir wissen, dass Begleitmaterialien zu Filmen und Filmprogrammen, aber auch andere publizistische Werke, Texte, Konzepte und Präsentationen durch **eine sorgfältige redaktionelle Betreuung und ein Lektorat an Qualität gewinnen**. Wir schätzen die Rückmeldung auf unsere Texte und können unsere Arbeit dadurch professionalisieren. Daher sollten Materialien niemals geplant und beauftragt werden, ohne dass eine redaktionelle Betreuung vorgesehen ist. Allerdings fordern wir auch, dass eine **redaktionelle Bearbeitung niemals ohne das Einverständnis** der Autor:innen geschehen darf, geschweige denn veränderte Texte ohne Einverständnis veröffentlicht werden. Dies übergeht das Recht der Autor:innen an ihrem eigenen Werk und wäre kein Zeichen einer respektvollen Zusammenarbeit.



Umsatzsteuer nicht vom Honorar abziehen

Die weiter unten genannten Basishonorare sind Netto-Honorare. Das bedeutet, dass auf der Rechnung eine Umsatzsteuer erhoben wird, die an das Finanzamt abgeführt werden muss. Der Auftraggeber darf nicht einfordern, die Umsatzsteuer vom Honorar abzuziehen. Leider erleben wir oft in der Praxis solche unzulässigen Regelungen, die eine Hintertür bieten, das Honorar von freien Filmvermittler:innen zu schmälern. Der Gesetzgeber sieht jedoch vor, dass auf ein vereinbartes Honorar 19% erhoben, nicht davon abgezogen werden. Wir fordern an dieser Stelle Konsequenz, um zum einen die hier berechneten Basishonorare zu schützen und zum anderen eine Ungleichbehandlung von Filmvermittler:innen mit und ohne Kleinunternehmerregelung zu verhindern. Denn Selbstständige mit einem Jahresumsatz unter **25.000€** sind von der Umsatzsteuer befreit, das betrifft zum Beispiel Berufsanfänger:innen oder nebenberuflich Tätige. Der Abzug der Umsatzsteuer vom Honorar benachteiligt hier hauptberuflich tätige Filmvermittler:innen.

Die Befreiung der Umsatzsteuerpflicht nach § 4 Nr. 21 UStG trifft auf die meisten filmvermittlerischen Tätigkeiten nicht zu, da sie regelmäßig an einer Schule stattfinden und Wissen aus einem festgelegten Lehrplan vermitteln müssen.

Die Rechtslage hierzu ist unsicher und die Hürden, die Umsatzsteuerbefreiung umzusetzen, sind zu hoch, um für freie Filmvermittler:innen realisierbar zu sein. Wenn Filmvermittler:innen die Umsatzsteuer unter Berufung auf § 4 Nr. 21 UStG nicht auf ihrer Rechnung ausweisen, nehmen sie das individuelle Risiko einer Prüfung und Rückforderung durch das Finanzamt auf sich. Daher muss der volle Umsatzsteuersatz durch den Auftraggeber übernommen werden.

4. Bislang nicht berücksichtigte Aspekte

Unser Ziel ist es, realistische Basishonorare zu entwickeln, die die real geleistete Arbeitszeit vergüten. Dennoch sind in unserer Berechnung bislang einige wesentliche Aspekte noch nicht mit einberechnet. Wir finden, dass perspektivisch auch die nachfolgend genannten Punkte berücksichtigt werden und wann immer möglich in der Höhe des Honorars Niederschlag finden sollten.

- Durch unregelmäßige Auftragslage (bspw. durch Festivalteilnahme oder Ferienzeiten) umfasst die Auslastung nicht alle verfügbaren Arbeitstage eines Jahres. Es ist also kaum möglich, durch eine 100%ige Auslastung die angegebenen Jahreseinkommen überhaupt zu erreichen.
- Im Gegenzug ist es aber erforderlich, durch die Honorare Gewinne zu erwirtschaften, um Rücklagen zu bilden. Nicht nur zu Pandemie-Zeiten waren für Filmvermittler:innen viele diese Rücklagen nötig, sondern auch anders begründete Auftragseinbrüche, bspw. durch Sparmaßnahmen, Umstrukturierung oder sonstige Veränderungen bei wichtigen Auftraggebern, sind nur durch Rücklagen auszugleichen. Gewinne müssen einen ausreichenden Puffer bieten, um in vielen Fällen präventiv zu wirken, wo festangestellte Arbeitnehmer:innen durch ihre Anstellung abgesichert sind.
- Selbstständige müssen Phasen mit weniger dichter Auftragslage ausgleichen können und Krankheitszeiten bis zu sieben Wochen meist selbst ausgleichen und finanzieren können.
- Neben diesen Versicherungen ist für die Durchführung von Workshops oder Fortbildung oftmals auch eine Berufshaftpflichtversicherung, ggf. mit Technikschutz, notwendig oder wird sogar vom Auftraggeber verlangt.

Diese Positionen sind in die Basishonorare nicht eingepreist, müssen aber auch aus ihnen bezahlt werden, weil diese die einzige Einkommensquelle von selbstständig tätigen Filmvermittler:innen darstellen.

5. Berechnung der Jahresentgelte und Basishonorare

Die Honorarrahmenforderung der AG Filmvermittlung baut auf den Basishonorar-Berechnungen für Selbstständige in Kunst und Kultur von ver.di³ auf und ist unter Berücksichtigung der Bedingungen und konkreten Arbeitskontexte in der Filmvermittlung ausformuliert. Angelehnt an die Berechnungen von ver.di gemäß TVöD werden die Basishonorare nach den Entgeltgruppen 9b, 11 und 13 skizziert. Aufgeführt sind die Tarife gemäß des letzten Tarifvertrags 2025 (01.04.2025 – 30.04.2026).

Es werden zwei verschiedene Berechnungsgrundlagen vorgeschlagen:

1. Für selbstständige Filmvermittler:innen, die Projekte oder Positionen annehmen, die sich an Projektstellen (z.B. 50% Stellenumfang) anlehnen, werden **Jahresentgelte** als Basis formuliert.
2. Für Einzelaufträge wie Filmgespräche, Workshops, Fortbildungen, Führungen, Filmtexte, Unterrichtsmaterialien, Kuratation, etc. wird ein **Basishonorar** mit einem Stunden-, Tages-, oder Wochensatz formuliert.

Beide Berechnungsvarianten rechnen folgende Punkte mit ein:

Soziale Absicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Krankenversicherung • Pflegeversicherung • Arbeitslosenversicherung • Rentenversicherung • Berufsgenossenschaft
Betriebsausgaben (Beispiele)	<ul style="list-style-type: none"> • Büromiete oder Arbeitsplatz im Home-Office • DSL- und Internetkosten • Lizenzen Videokonferenztool • Büromaterial • Video- und Filmtechnik • Eigengeräte für Workshops wie Tablets, Smartphones, um Onlineinhalte zu vermitteln • Fachliteratur • Fortbildungskosten • Eigenwerbung & Öffentlichkeitsarbeit

³ <https://kunst-kultur.verdi.de/schwerpunkte/mindeststandards/basishonorare>

**fehlende
KSK-Mitgliedschaft**

da filmvermittlerische Tätigkeiten bisher (bedauerlicherweise!) nicht KSK-relevant sind, sind für viele Filmvermittler:innen die Beiträge zur Sozialversicherung höher

Erläuterungen zu den Entgeltgruppen:

Entgeltgruppe E9b:

absolviertes Hochschulstudium oder Bachelor

Entgeltgruppe E11:

absolviertes Hochschulstudium oder Bachelor, mehr Verantwortung als bei E9b, z.B. selbstständige Konzeption

Entgeltgruppe E13:

wissenschaftliches Hochschulstudium oder Master

Nicht berücksichtigt sind hier Jahresentgelte, die der Entgeltgruppe E15 zugeschrieben werden müssen, wie z.B. höhere akademische Grade, Leitungspositionen wie Festivalleitung, Bereichsleitung, etc.

Zu beachten ist, dass Fähigkeiten und Erfahrungen in der Kulturarbeit oft nicht nur durch formale Abschlüsse abbildbar sind. Zudem ist bei der nachstehenden Berechnung von Basis honoraren zu berücksichtigen, dass die Entgeltgruppen lediglich als Bezugsgrößen dienen, da innerhalb der genannten Basishonorare die im TVöD vorgesehenen Erfahrungsstufen nicht mit abgebildet werden können.

Berechnungsgrundlage 1: Jahresentgelte selbstständige Filmvermittler:innen

Entgeltgruppe	Jahresentgelte nach TvöD 2025
E9b	69.860,48 €
E11	82.458,76 €
E13	91.142,44 €

Grundlage der Berechnung:

- a) **Entgelte im TVöD nach ver.di** für Selbstständige in der Kunst- und Kulturbranche⁴
- b) **ohne KSK-Mitgliedschaft**, da filmvermittlerische Tätigkeiten bisher nicht KSK-relevant sind

Die Jahresentgelte sind berechnet...

unter Berücksichtigung ●	ohne Berücksichtigung ●
Krankenversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung Betriebsausgabenpauschale Einkommensteuer	Berufshaftpflichtversicherung Kompensation auftragsloser Zeit Rücklagen bilden Umsatzsteuer!

⁴ https://kunst-kultur.verdi.de/++file++6389e441ae79cb58ac72193d/download/2024-02_verdi-Kunst-Kultur_Basishonorare-fuer-Kreative.pdf
 [Stand: Februar 2024] Die Berechnung der Jahresentgelte in Anlehnung an TVöD 2025 erfolgt auf Grundlage der Berechnungstabelle von ver.di aus dem Februar 2024 unter Berücksichtigung der Tarife für 2025 (Steigerung um 3% in Bezug auf die vorherige Tarifrunde).

Berechnungsgrundlage 2: Basishonorare (nach ver.di)

Basishonorar nach TvöD 2025	pro Stunde	pro Tag	pro Woche
E9b	57,00 €	444,00 €	2.218,00 €
E11	67,00 €	524,00 €	2.618,00 €
E13	74,00 €	579,00 €	2.894,00 €

Grundlage der Berechnung:

- Basishonorar-Rechner von ver.di** für Selbstständige in der Kunst- und Kulturbranche⁵
- ohne KSK-Mitgliedschaft**, da filmvermittlerische Tätigkeiten bisher nicht KSK-relevant sind

Die Basishonorare sind berechnet...

unter Berücksichtigung ●	ohne Berücksichtigung ●
Krankenversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung Betriebsausgabenpauschale Einkommensteuer Projektübergreifende Arbeitszeit (25%)	Berufshaftpflichtversicherung Kompensation auftragsloser Zeit Rücklagen bilden Umsatzsteuer! Unregelmäßige Auftragslage



⁵ <https://www.basishonorare.de/>

Beispielrechnungen

für einzelne filmvermittelnde Tätigkeiten und Formate
(netto = ohne 7% oder 19% Ust)

MODERATION

Filmgespräch (Langfilm oder ein Kurzfilmprogramm)

Tätigkeiten	Arbeitsstunden	E9b	E11	E13
Filmsichtung	2 h			
Recherche & Konzeption	1,5 h			
Kommunikation	0,5 h			
Durchführung	3 h			
	7 h	399,00 €	469,00 €	518,00 €

Panel-Moderation

Tätigkeiten	Arbeitsstunden	E9b	E11	E13
Recherche & Konzeption	6 h			
Kommunikation mit Partner:innen und Gästen	2,5 h			
Durchführung	2,5 h			
	11 h	627,00 €	737,00 €	814,00 €

AUSSTELLUNGSFÜHRUNG (120 Min.)

Tätigkeiten	Arbeitsstunden	E9b	E11	E13
Recherche & Konzeption	5 h			
Anpassung Zielgruppen	1 h			
Kommunikation	0,5 h			
Durchführung	2 h			
	8,5 h	485,00 €	570,00 €	629,00 €

WORKSHOPS & FORTBILDUNGEN

Workshops rezeptionsorientiert & praktisch, z.B. Filmdreh/Trickfilmworkshop, Filmanalyseworkshop, Drehbuchworkshop, Jurybetreuung, Patenklassenprojekt, Moderationsworkshop, Klausurvorbereitung

Fortbildungen rezeptionsorientiert & praktisch, z.B. für Lehrkräfte, Lehramtsstudierende, Multiplikator:innen, Kinobetreiber:innen, Eltern

Faustregel für Workshop bis halber Tag (4h):	E9b	E11	E13
<i>1/4 Durchführung + 3/4 Vor- und Nachbereitung</i>			
2h-Workshop = 8 Arbeitsstunden	456,00 €	536,00 €	592,00 €
2,5h-Workshop = 10 Arbeitsstunden	570,00 €	670,00 €	740,00 €
3h-Workshop = 12 Arbeitsstunden	684,00 €	804,00 €	888,00 €
4h-Workshop = 16 Arbeitsstunden	912,00 €	1.072,00 €	1.184,00 €

Faustregel für Workshop ab halber Tag (4h):	E9b	E11	E13
<i>1/3 Durchführung + 2/3 Vor- und Nachbereitung</i>			
1/2h-tägiger Workshop = 1,5 Arbeitstage	666,00 €	786,00 €	869,00 €
1-tägiger Workshop = 3 Arbeitstage	1.332,00 €	1.572,00 €	1.737,00 €
2-tägiger Workshop = 6 Arbeitstage	2.664,00 €	3.144,00 €	3.474,00 €

Anfallende Aufgaben, z.B.: Auftragsklärung, Recherche, Konzeption bzw. konzeptionelles Anpassung, Kommunikation mit Partnern, Auf- und Abbau, Materialvorbereitung, Durchführung.

Relevante Aufschläge müssen bei folgenden Punkten zusätzlich berücksichtigt werden:

- Teilnehmer:innen-Kommunikation: Wie aufwändig? Wer übernimmt was? Wie viel liegt davon beim Auftraggeber, wie viel bei den Auftragnehmer:innen?
- Fahrtzeit(en), Verbrauchsmaterial
- Bei Neukonzeption sowie erhöhtem Aufwand z.B. aufgrund von aufwändiger Recherche, Weiterverwendung des Konzepts, Entwicklung von Arbeitsmaterialien, etc. ist ein zusätzliches Konzeptionshonorar erforderlich
- Bei praktischen Workshops: Technikausleihe/-beschaffung (z.B. Filmkamera, iPad, Trickboxen, Drohne, 360°Grad-Kamera, Laptop, Beamer, Aufnahmegeräte, Lichttechnik, Speichermedien, Technikwartung, Technikversicherung und aufwändige Nachbereitung wie Editing, etc.)

TEXTE

Katalogtext 200 bis 800 Zeichen

Tätigkeiten	Arbeitsstunden	E9b	E11	E13
Sichtung	2 h			
Recherche	0,5 h			
Schreibzeit Text	1,5 h			
	4 h	228,00 €	268,00 €	296,00 €

Filmbesprechung/Hintergrundtext bis 5.400 Zeichen

Tätigkeiten	Arbeitsstunden	E9b	E11	E13
Sichtung	2 h			
Recherche	1,5 h			
Schreibzeit Text	4 h			
	7,5 h	428,00 €	503,00 €	555,00 €

Unterrichtsmaterial

Unterrichtsmaterialien variieren in der Regel in Komplexität, Form und Ausgestaltung. Als Mittelmaß für eine reale Arbeitszeit berechnen wir für Sichtung, Recherche, didaktische Ausarbeitung, Kommunikation mit Redaktion/Lektor:innen und Schreibzeit Text 2,5 Arbeitsstunden pro Seite (ohne Layout).

Unterrichtsmaterial	Arbeitsstunden	E9b	E11	E13
bis 10 Seiten	25 h	1.425,00 €	1.675,00 €	1.850,00 €
bis 15 Seiten	37,5 h	2.138,00 €	2.513,00 €	2.775,00 €

Relevante Aufschläge müssen bei folgenden Punkten zusätzlich berücksichtigt werden:

- Ausarbeitung von Arbeitsmaterial/Arbeitsblättern
- Wenn grafische Gestaltung nicht durch Auftraggeber abgedeckt ist
- Weiterführende Hintergrundrecherche für spezifische Empfehlungen, z.B. Empfehlungen weiterer Filme, orts- oder gruppenspezifische Links und Angebote

KURATION & KONZEPTION

z.B. Filmprogramme, Tagungsprogramme, Veranstaltungen/Veranstaltungsreihen, Panels, Branchenevents

	E9b	E11	E13
Berechnung nach Tagessätzen	444,00€	524,00€	579,00

Anfallende Aufgaben, z.B.: Recherche & Konzeption, Kommunikation mit Partnern, Kommunikation mit Referent:innen, Sichtungen, Texterstellung.

